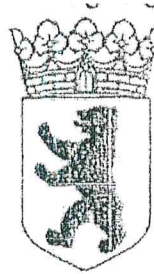


Arbeitsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

56 Ca 1782/12



Verkündet
am 27.06.2012

H. G. AM
Gerichtsbeschäftigt
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klä

Prozessbevollmächtigte/r:

Klehr Rechtsanwälte Partnerschaft,
Oranienburger Str. 4-5, 10178 Berlin

gegen

- Bekl

hat das Arbeitsgericht Berlin, 56. Kammer,
auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.2012
durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Streicher als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn Dr. Krämer und Frau Groß
für Recht erkannt:

- I.
Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht
Befristungsabrede vom zum beendet wird.
- II.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III.
Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 9.754,53 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Befristungsabrede. Die Beklagte sich auf eine Drittmittelfinanzierung im Rahmen eines DFG Projektes.

Die am _____ geborene Klägerin wurde von der Beklagten als _____ mit Arbeitsvertrag _____, mit Arbeitsvertrag _____, mit Arbeitsvertrag _____, mit Arbeitsvertrag _____, mit Arbeitsvertrag _____, mit Arbeitsvertrag _____ und mit Arbeitsvertrag _____ beschäftigt (Anlagen K 1 | K 7).

Mit Vertrag vom _____ (Anlage K 8) wurde die Klägerin für die Zeit _____ bis zum _____ befristet beschäftigt. In dem Arbeitsvertrag he _____ unter anderem:

„Das Arbeitsverhältnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Wissenschaftszeitvertrags (WissZeitVG) für das Forschungsprojekt _____ (Drittmittelfinanzierung).“

Der Arbeitsvertrag wurde „im Auftrag von _____ als Team _____ unterschrieben. Auch die vorherigen Arbeitsverträge der Klägerin gaben den Zus _____ Auftrag“ vor.

Vorausgegangen war der Befristung ein DFG - Antrag der Beklagten, d _____ Schreiben vom 03.12.2008, vor der Befristungsabrede der Beklagten zugegang _____ Rahmen des Bewilligungsbescheides gemäß Anlage B 1 (Blatt 69 ff. d. A.) b _____ wurde. Beim Sonderforschungsbereich geht es um _____

Sonderforschungsbereich wird intern als _____ bezeichnet und in der Anla _____ (Blatt 78 f. d. A.) näher beschrieben. Es handelt sich um eine „zweite Förderp _____ 2009 - 2012“, weshalb der Sonderforschungsbereich auch _____ genannt _____ Der Sonderforschungsbereich gliedert sich auf in mehrere Teilprojekte, die _____

beschäftigt. Unter dem 01.11.2008 wurde für die Klägerin für den oben benannten Befristungszeitraum eine Weiterbeschäftigung und eine „Umsetzung von [] als [] beantragt (Anlage B 4, Blatt 86 d. A.). Dabei wurde als „Drittmittelgeber“ das DF [] angegeben und als Finanzierungsquelle die Kennnummer [] (vgl. Anlage B 4, Blatt 86 d. A.). Unter dem 09. bzw. 11.12.2008 formulärmäßig eine „Freimeldung der Drittmittelverwaltung“ (Anlage B 4, Blatt 87) im Rahmen des Projektes [] unter Angabe des Fonds [] unter Angabe der DFG als Mittelgeber verfügt. Dabei wurde beim Formularkästchen „weitere Vorgaben / Besonderheiten dieser Zuwendung: - Mittel für Stellenausschreibung stehen aus oben genannten Projekt zur Verfügung“ der Kästchen Nein angekreuzt. Auf der Anlage B 4 (Blatt 88 d. A.) ist die Klägerin in der Rubrik Kostenverteilung dem „Auftrag“ mit der Kennziffer [] zugeordnet (Blatt 88 d. A.).

Mit Schreiben vom 24.11.2008 (Anlage B 5, Blatt 89 d. A.) erklärte die Klägerin:

ich, [], erkläre mich damit einverstanden im [] vom [] weiterbeschäftigt zu werden.“

In der Zeit vom [] bis andauernd war unmittelbarer Vorgesetzter der Arbeitsgruppenleiter für die Klägerin []. Zwischen den Parteien ist streitig, ob in der Zeit vom [] bis [] (vgl. auch Anlage K 10, Blatt 125 d. A.). Als Forschungsassistentin arbeitete neben der Klägerin als festangestellte []. In der Arbeitsgruppe waren: fünf wissenschaftliche Mitarbeiter (im Einzelnen Blatt 112 d. A.), weitere [] Doktoranden und eine Studentin tätig. Darüber hinaus weitere zwei wissenschaftliche Mitarbeiter [] sowie drei Doktoranden und zwei Diplomandinnen.

Im Zeitraum ab dem [] wurden in dem Institut von [] Projekte [] sowie [] unter der Leitung von [] geführt.

Mit der am 01.02.2012 bei Gericht eingegangenen Klage macht die Klägerin die Unwirksamkeit der Befristungsabrede vom ... geltend. Die Klage wurde dem Beklagten am 07.02.2012 (Blatt 32 d. A.) zugestellt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die notwendige sachliche Rechtfertigung für die Befristungsabrede nicht vorliege. Sie nehme insbesondere Daueraufgaben zu, die gerade nicht dem ... zuzuordnen seien. Im Übrigen werde die Klägerin nicht aus den Drittmitteln des ... Fonds bezahlt. Auch fehle es an einer Personalratsbeteiligung.

Hinsichtlich des zuletzt geschlossenen Arbeitsvertrages nehme die Klägerin an, dass die K ... „durchgängig“ Daueraufgaben da, die im Einzelnen im Schriftsatz vom 12.04.2012, Seite 3 f. aufgelistet sind, worauf verwiesen wird (Zeugnis ... Z ... Doktoranden). Darüber hinaus habe die Klägerin im letzten Befristungszeitraum eine Reihe von Arbeiten durchgeführt, die nicht zum ... Bereich gehörten, insbesondere Arbeiten im Auftrag von ... oder von ... oder für ... wahrgenommen. Auf die Liste im Einzelnen wird verwiesen (klägerischer Schriftsatz vom 12.04.2012, Seite 4 f. (Blatt 114 f. d. A.)) (Zeugnis ... Z ... Doktoranden).

Die Klägerin sei weder ausschließlich noch auch nur überwiegend für das ... Teilprojekt eingesetzt worden. Dies werde auch dadurch anschaulich, dass die genannten Mitarbeiter des Instituts für eine Vielzahl von Projekten, die gerade dem ... Bereich zuzuordnen seien, arbeiteten und entsprechend ihre Arbeit auf nur zwei MTA's delegierten. Dies gerade vor dem Hintergrund mehrerer Sonderforschungsbereiche, Projekte und Forschungsprojekte außerhalb des ... Bereiches gesagt.

Hinzu komme, dass die Klägerin mit Arbeiten für den ... Bereich überhaupt im letzten Quartal 2010 beauftragt werden konnte, da jedenfalls die projektspezifischen Arbeiten der Klägerin als MTA von der Anschaffung des technischen Gerätes ... abhängig gewesen sei (vgl. 116 d. A.). Aber auch nach Anschaffung des Gerätes sei die Klägerin mit mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit mit projektfreien Daueraufgaben beauftragt worden.

festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der Befristungsabrede vom [] zum [] (Anlage K 8) beendet wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte geht von der sachlichen Rechtfertigung der Befristungsabrede auf formalen Argumente der Klägerseite gingen ins Leere. Der Personalrat sei b (Blatt 139 d. A., Anlage B 6). Die Schriftform des § 14 Abs. 4 TzBfG sei durch Unterschriftsleistung der Teamleiterin ohne weiteres durch die im öffentlichen übliche Wendung „im Auftrag“ gewährt. Die Klägerin sei auch ausweislich vorgelegten Anlagen mit Mitteln des [] Projektes finanziert worden (Blatt A.).

Die Klägerin sei auch überwiegend mit Aufgaben aus dem [] Bereich beauftragt worden (Zeugnis []). Dies jedenfalls prognostisch zum Zeitpunkt der Befristungsabrede.

Zu den Aufgaben der Klägerin hätten dem Projekt entsprechend schwerpunktmäßig Zellanalyse, Zellsortierung und Tierexperimente gehört. Die Aufgaben der Klägerin seien im Einzelnen dem [] Projekt zuordbar (Zeugnis []). Einzelheiten im Schriftsatz vom 12.03.2012, Seite 5 (Blatt 66 d. A.) wird verwiesen.

Für eine projektbezogene Tätigkeit spräche auch, dass die Klägerin selbst in Schreiben vom 24.11.2008 (Anlage B 5) eine Weiterbeschäftigung im Projekt beantragt habe.

Entgegen der Angaben der Klägerin gehörten [] und [] zur Arbeitsgruppe von [] (Zeugnis []).

Die von der Klägerin im Schriftsatz vom 12.04.2012, Seite 3 und 4 aufgeführten genannten Daueraufgaben seien nur zu einem kleinen Teil Daueraufgaben. Ansonsten seien verfehlt nahezu alle projektspezifischen Tätigkeiten der Klägerin Daueraufgaben. Die von der Klägerin angegebenen Tätigkeiten wie die Titrationen von Antikörpern, Genotypisierung, LPS-Tests usw. seien explizit projektbezogene Tätigkeiten in

Gerade auch Tätigkeiten von . . . gehörten zum . . . Bereich.

Die Anschaffung des technischen Gerätes . . . sei unschädlich,
Klägerin seit 2009 für . . . gearbeitet habe.

Im Ergebnis berufe man sich auf § 2 Abs. 2 Satz 2 WissZVG, der eine Befristung
akzessorischem Personal zulasse.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schrift-
verweise verwiesen.

Die Klägerseite hat im Schriftsatz vom 20.06.2012 (Blatt 157 ff. d. A.) ihren \n
vertieft. Die Beklagte hat insoweit um Erklärungsfrist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die innerhalb der Dreiwochenfrist des § 17 TzBfG angegriffene Befristung be-
ruht auf einem sachlichen Befristungsgrundes und ist weder nach dem WissZVG noch
nach dem § 14 Abs. 1 Satz 2 TzBfG wirksam befristet.

1.

Die Unwirksamkeit der Befristungsabrede folgt nicht aus einer etwaigen mangelhaften
Beteiligung des Personalrats, weil nach dem PersVG Berlin auch eine
ordnungsgemäße Beteiligung des Personalrats bezogen auf die Befristungs-
abrede nicht zu deren Unwirksamkeit führt.

Die Unwirksamkeit folgt auch nicht aus § 14 Abs. 4 TzBfG. Im öffentlichen
Recht bedeutet die Wendung „im Auftrag“ ein Handeln im fremden Namen.

2.

Die Befristung ist nicht nach dem WissZVG wirksam befristet.

Zwar ermöglicht § 2 Abs. 2 Satz 2 WissZVG unter den Voraussetzungen des §
2 Satz 1 WissZVG die Befristung von nichtwissenschaftlichem Per

Die Beklagte hat auch das Zitiergebot des § 2 Abs. 4 WissZVG eingehalten.

Die Klägerin ist als MTA, wie gesagt, nicht wissenschaftliches Personal im Sinne § 2 Abs. 2 Satz 2 WissZVG.

Die Finanzierung ihrer Stelle durch projektbezogene DFG - Gelder gemäß § 2 Satz 1 WissZVG wird hier zugunsten der Beklagten unterstellt. Zugunsten Beklagten kann unterstellt werden, dass ausweislich der vorgelegten Anlagen B B 5 die Klägerin aus Mitteln des [] Projektes finanziert wurde und auch [] Tatbestand angeführte Ankreuzen des Nichtvorhandenseins von Mitteln für die Klägerin entweder ein Versehen war oder anders gemeint war als es von der Kl. verstanden wurde.

Entscheidend ist, dass der Beklagten, insoweit darlegungspflichtig, nicht gelungen darzulegen, dass die Beschäftigung, wenn auch nur prognostisch aus der Personalschlüssel vom 19.12.2008 im vierjährigen Befristungszeitraum „überwiegend Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt“ werden sollte.

Die Beklagte hat insbesondere keine Personalbedarfsplanung, die den einzelnen Projekten des Instituts von [] zuzuordnen wäre, zum 19.12.2008 vorgelegt. Auch hat die Beklagte nicht vorgetragen, welche Projekte für welchen Zeitraum mit welchen Mitarbeitern mit welchem prognostischen Arbeitsumfang im Zeitraum 2009 - 2012 durchgeführt werden sollten. Man mag sich darüber streiten, ob es der Klägerin gelungen ist darzulegen, inwieweit sie überwiegend Aufgaben wahrgenommen hat, die nicht im [] Bereich zuzuordnen sind. Die Klägerin hat dies jedoch gar nicht darzulegen, sondern die Beklagte das Gegenteil. Jedenfalls vor dem Hintergrund der Vielzahl der abgeschlossenen Befristungsverträge seit 2002 - mit einer kurzen Unterbrechung von 9 Monaten (01.01.2005 - 30.09.2005) und einer streitigen anderweitigen Zuordnung in der Zeit vom 01.04.2008 - 31.12.2008 - hat die Beklagte nicht den Vortrag der Klägerin entkräftet, da sie letztlich „immer dasselbe“ innerhalb derselben Arbeitsgruppe geleistet hat. Der Personalschlüssel legt ebenfalls keine überwiegende Tätigkeit für den [] Bereich nahe. Auch wenn die Klägerin zwei wissenschaftliche Mitarbeiter benannt haben sollte, verbleibt es bei einer Vielzahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern, deren Zuordnung zu einem [] Projekt nicht klar ist. Ebenso ist u

inwieweit überhaupt in der Arbeitsgruppe die Arbeitskapazität der Klägerin nur
zumindest überwiegend dem [] Bereich zuzuordnen sein sollte.

Die späte Beschaffung des offenbar für das [] Projekt notwendig Gerät, c
im letzten Quartal 2010 zum Einsatz kam, spricht auch nicht für eine T
insbesondere für das [] Projekt. Die Beklagte hat auch nicht vorgetragen
es zu einer Lieferverzögerung oder Ähnlichem kam.

Die Beklagte kann auch nicht mit dem Argument gehört werden, dass die K
sozusagen die „ [] “ sei, wie es in der mündlichen Verhandlung anklang
führt unter anderem Preis, WissZVG, § 2 Rn. 81 die Möglichkeit einer Finanzierung
mehrerer Drittmittelquellen an. Dem ist jedoch ein Riegel vorgeschoben durch
Zitiergebot des § 2 Abs. 4 WissZVG. Dieses ist vorliegend nur für
eingehalten. Eine Querfinanzierung oder Mitfinanzierung aus dem [] Bereich
oder aus dem Bereich Transregio ist damit der Beklagten verwehrt. Gerade dies
Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedenken, die Preis, a. a. O., Rn.
selbst anführt.

Zu verlangen ist die Darstellung eines projektbedingten Mehraufwands, der über
bloßen Sockelbedarf hinausgeht. Aus den vorgenannten Gründen ist als Sockel
auch ein Dauer- Sonderforschungsbereichmix anzusehen, bei dem letztlich
Zuordnung zu einem konkreten [] Projekt nicht möglich ist. Insofern kann au
festgestellt werden, dass die Beklagte dem Rat von Schmidt in Ascheid / F
Schmidt, Kündigungsrecht, 4. Aufl. 2012, § 2 WissZVG Rn. 28 nicht gefolgt ist
dahingehend lautet: „Dazu dürfte es unumgänglich sein, die Aufteilung der Drit
entsprechend zu dokumentieren und Vorkehrungen gegen einen projektfre
Einsatz zu treffen.“

Wie mündlich diskutiert reicht vorliegend auch nicht das Beweisangebot der Bek
durch das Zeugnis von []. Diesem Beweisangebot nachzu
liefe auf einen [] Ausforschungsbeweis hinaus, da dem Vortrag der Beklagten
nachvollziehbare Personalbedarfsplanung bezogen auf die Tätigkeit der Kläger
dem Hintergrund der Vielzahl der Projekte und wissenschaftliche Mitarbeit
entnehmen ist.

Es kann vorliegend offen bleiben, ob beim akzessorischem Personal im Sinne de

Vertragslaufzeiten der Teammitglieder" verlangt (so Schmidt, a. a. O., Rn. 37) die Problematisierung Preis, a. a. O., Rn. 85, dass beim akzessorischen Person Normzweck des § 2 Abs. 2 Satz 1 WissZVG nicht trage, muss nicht weiter werden. Es reicht aus mit Preis, eben dort einen engen Bezug zwischen der T und dem Drittmittelprojekt über die Finanzierung hinaus zu verlangen.

3.

Die Befristung ist auch nicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 TzBfG wirksam.

Hier wird § 2 Abs. 2 WissZVG als Konkretisierung des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gesehen. Dies jedoch nicht in einem ausschließlichen Sinne.

Die Beklagte erfüllt jedoch die Anforderungen einer Befristung unter Gesichtspunkt der Drittmittelfinanzierung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TzBfG. Auch im Fall der allgemeinen Drittmittelbefristung ist zu fordern, dass die Kl prognostisch zumindest überwiegend mit Aufgaben des Bereiches besetzt werden sollte. Dies ist wie oben ausgeführt nicht der Fall.

Aus Sicht der Kammer reicht es auch nicht aus, dass, zugunsten der Bek unterstellt, die Klägerin immer nur oder jedenfalls überwiegend Drittmittelfinanzierung beschäftigt wird und wurde. Insofern sind Forschungsvorhaben der Arbeitsgruppe als Daueraufgaben im des Befristungsrechts zu qualifizieren. In diesem Fall bedarf es schon Vertragsschluss hinreichend sicherer konkreter Anhaltspunkte für einen endg Wegfall der Drittmittel zum Ende der Vertragslaufzeit (dies nach Maßgabe des Urteils vom 07.04.2004 - 7 AZR 441/03 - AP § 17 TzBfG Nr. 4). Davon kann vorlie keine Rede sein, zumal es offenbar für den Bereich mehrere Förderper gibt und mehrere Sonderforschungsbereichprojekte in der Arbeitsgruppe (oder seiner Nachfolger) durchgeführt werden.

4.

Die unterlegene Beklagte hat daher § 91 ZPO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Arb die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der Wert des Streitgegenstandes gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 GKG festgesetzt. Der Urteilsstreitwert wurde nach § 61 1 ArbGG tenoriert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von der Beklagten Berufung eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss von einem zugelassenen Rechtsanwalt oder einem Vertreter einer Gewerkschaft bzw. einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände eingereicht werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb
einer Notfrist von einem Monat

bei dem

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,
Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin,

eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung enthalten, dass Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werde.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb
einer Frist von zwei Monaten

in gleicher Form schriftlich zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgesetzten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Dabei ist zu beachten, dass das Urteil mit der Einlegung in den Briefkasten oder eine ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang als zugestellt gilt.

Wird bei der Partei eine schriftliche Mitteilung abgegeben, dass das Urteil auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder einer von der Post bestimmten Stelle niedergelegt ist, gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt, also nicht erst mit der Abholung der Sendung.

Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag der Sendung vermerkt.

Für die Klägerin ist keine Berufung gegeben.

Von der Begründungsschrift werden zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung ehrenamtlichen Richter erbeten.

Weitere Statthaftigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 64 Abs.2 ArbGG:

"Die Berufung kann nur eingelegt werden,

a) wenn sie in dem Urteil zugelassen worden ist,

b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt,

c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen habe."

gez. Dr. Streicher

Ausgefertigt:

Gerichtsbeschäftigte

